



Marion-Dönhoff-Realschule Brühl/Ketsch

Brühl, den 06.05.2020

Leistungsfeststellungen, Versetzungsentscheidungen, Niveauzuordnungen – Klassenstufe 9 (M-Niveau)

Liebe Schülerinnen und Schüler,

liebe Eltern,

ein Schulausfall über einen so langen Zeitraum wirft viele Fragen auf: Wie kommen Noten zustande? Wie wird entschieden, welche Schüler versetzt werden? Unter welchen Bedingungen erfolgen die Niveauzuordnungen? Um dies zu klären, hat das Kultusministerium Baden-Württemberg am Mittwoch, den 29. April, eine Verordnung zu Leistungsfeststellungen, Versetzungsentscheidungen sowie Niveauzuordnungen erlassen. Im „Corona-Schuljahr“ gelten demnach einige besondere Regelungen.

Leistungsfeststellungen/Notenfindung:

Für alle Fächer gilt: Wird in diesem Schuljahr bzw. Schulhalbjahr die Anzahl der vorgeschriebenen schriftlichen Leistungsüberprüfungen unterschritten, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Schülern, die dennoch eine solche Leistung im Schuljahr 2019/2020 erbringen möchten, soll hierfür Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform. Auch eine GFS wäre in abgewandelter Form noch möglich. Die WBS-Projektarbeit wird nicht gewertet.

Information, ob eine Notenverbesserung überhaupt rechnerisch möglich ist, geben die aktuellen Leistungsfeststellungen, die ihr heute mit diesem Schreiben erhaltet.

Nehmt auf jeden Fall Kontakt zu eurer Lehrkraft auf, falls ihr in einem oder in mehreren Fächern eine Notenverbesserung anstrebt. Sie geben euch über Möglichkeit, Form und Zeit der Leistungsüberprüfung weitere Auskünfte. Notenschluss ist der 15.07.2020.

Ansonsten gelten für die Zeugnisberechnung die aktuellen Leistungen.

Versetzungsentscheidungen/Niveauzuordnungen:

Im Zeugnis werden alle Leistungen unter der Note "*ausreichend*" zwar ausgewiesen, aber nicht zur Versetzungsentscheidung herangezogen. Das bedeutet alle Schüler werden ins nächste Schuljahr 2020/2021 versetzt.

Da die Versetzungsentscheidungen ausgesetzt sind, gibt es kein Abrutschen ins G-Niveau.

Möchte ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen, gilt dies **nicht** als Nichtversetzung.

Auf diesen Sachverhalt möchte ich alle Schüler, die zum Halbjahr bereits niveaustufengefährdet waren, aufmerksam machen. Der Unterrichtsausfall hat sicherlich weitere Lücken hinterlassen. Hier muss demnach genau überlegt werden, ob man mit diesen Wissenslücken ins nächste Schuljahr wechseln möchte oder das Schuljahr nicht noch einmal wiederholt. Einen wichtigen Hinweis geben hierzu ebenfalls die aktuellen Leistungsstände in den Fächern. Zur Beratung stehen alle Lehrkräfte sowie Klassen- und Schulleitung zur Verfügung.

Falls die Entscheidung **für** eine freiwillige Wiederholung ausfallen sollte, bitte ich **bis zum 13.07.2020** um eine schriftliche Nachricht **an die Schulleitung**. Diese Information benötigen wir unbedingt zur Klassenbildung für das nächste Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Jendritzki, Schulleiter



Den INFO-BRIEF zu den Leistungsfeststellungen, Versetzungsentscheidungen, Niveauzuordnungen habe ich zur Kenntnis genommen:

_____ Erziehungsberechtigte/r von _____ Kl. ____

Unterschrift

Name Schüler/in